

Änderungen bei der Bearbeitung von Projektanträgen für das Jahr 2022 an das Kultursekretariat NRW Gütersloh (KS NRW GT)

Stand: 22.12.2021

Seit dem 09.06.2021 gilt die neue „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ ([hier komplett nachzulesen](#)).

Nachfolgend haben wir die wichtigsten, sich daraus ergebenden, Änderungen für Zuwendungen bis 50.000 € zusammengefasst, in der Regel übersteigen die Fördersummen des KS NRW GT diesen Betrag nicht:

1. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- Mit Eingang des (unterschriebenen) Projektantrags beim KS NRW GT gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn automatisch als zugelassen, sofern die Antragsteller*innen bestätigen, dass sie mit der Maßnahme vor Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, dass auch für die Zeit zwischen Antragstellung bis zu einer evtl. späteren Bewilligung die Regelungen der geltenden ANBest-G bzw. ANBest-P beachtet werden. Mit dem Projekt kann auf eigenes Risiko und unabhängig von der Bewilligung einer Förderung begonnen werden. Dazu erfolgt künftig eine entsprechende Abfrage im Antragsformular, das die Antragsteller*innen unterschreiben. Als Status ist für die Antragsteller*innen ab dem Eingangsdatum im KS NRW GT „VZM zugelassen“ sichtbar und der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn entfällt.
- **Um die vorstehend beschriebene Vorgabe der o. g. Richtlinie umsetzen zu können, werden aktuell das Antragsformular sowie die Statusschritte im Online-System überarbeitet. Für alle Projektanträge, die bis zur Live-Schaltung des neuen Formulars gestellt worden sind, erteilt das KS NRW GT, wie bisher, auf Antrag einen Bescheid über die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

2. Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

- Der erforderliche Eigenanteil (im Regelfall bei Kommunen mindestens 20 %, bei Privaten mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) kann in voller Höhe durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden, soweit andere Förderregelungen keinen baren Eigenanteil fordern. Bei kommunalen Antragsteller*innen kann bürgerschaftliches Engagement zum Beispiel durch kooperierende Vereine oder Bürger*inneninitiativen eingebracht werden, nicht aber durch Mitarbeiter*innen der Kommune.
- Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements als fiktive Ausgaben einbezogenen Leistungen werden auf der Einnahmeseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt. Bürgerschaftliches Engagement darf mit einem Betrag von höchstens 15 €/Stunde berücksichtigt werden.
- Dem Verwendungsnachweis ist ein Stundennachweis für das bürgerschaftliche Engagement beizufügen. Das entsprechende Formular befindet sich auf der Webseite des KS NRW GT unter „Mein Bereich / Alle Downloads / Allgemeines“.

3. Gemeinausgaben/Overhead-Kosten und Kosten für fest angestelltes Personal

- **Private** Antragsteller*innen können Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) im Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) geltend machen, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit der Ausgaben muss nachvollziehbar begründet werden. Es besteht dabei die Wahl zwischen der detaillierten Angabe der Kostenpositionen oder einer pauschalen Angabe. Gemeinausgaben in einer Höhe von bis zu 2,5 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen anerkannt, sofern der*die Antragsteller*in nicht durch das Land institutionell, beziehungsweise durch einen Betriebskostenzuschuss, gefördert wird.
- Fest angestelltes Personal von privaten Zuwendungsempfänger*innen kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig (zum Beispiel im Rahmen einer institutionellen beziehungsweise Betriebskostenförderung) finanziert wird. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt. Die Angemessenheit der in diesen Fällen

beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

4. Auszahlung der Zuwendung

Eine Mittelanforderung durch die Antragsteller*innen entfällt. Stattdessen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch das KS NRW GT in zwei gleichen Raten jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums. Insofern ist die bisher geltende 2-Monatsregelung nicht mehr gültig.

Das KS NRW GT strebt an, geringere Summen in einer Rate auszusahlen, um den Verwaltungsaufwand möglichst niedrig zu halten, und steht dazu im Austausch mit den Bezirksregierungen. Sobald uns die Antwort von dort vorliegt, werden wir Sie entsprechend informieren.

Die Mittel sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (jeweils bis zum 31.12. des laufenden Jahres) zu verwenden.

5. Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Belege ist ausreichend. Dafür wird der Erfolgskontrolle eine höhere Bedeutung beigemessen. Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, ist der Projekterfolg im Sachbericht detailliert darzulegen.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Team vom Kultursekretariat NRW Gütersloh